

Inhalt

17. 7. 2008	Siebtes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)	206
	2035-1	
17. 7. 2008	Gesetz zur Zusammenführung von Fachhochschulen	208
	221-26; 221-11; 221-14; 2032-1; 221-26-a	
17. 7. 2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes	211
	342-1	
17. 7. 2008	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes	212
	791-1; 2001-3	
15. 7. 2008	Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin	215
	2162-5-2	
15. 7. 2008	Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Besei- tigung tierischer Nebenprodukte	216
	7831-2-1	
11. 7. 2008	Berichtigung der Verordnung über die Veränderungssperre 2-19/17 vom 25. Juni 2008	220

Siebttes Gesetz

zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (7. PersVGÄndG)

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 entfällt.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,“.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2a. § 8 Nr. 3.a wird wie folgt geändert:

Das Wort „Datenschutzbeauftragte“ wird ersetzt durch die Worte „Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5. In Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In § 16 Abs. 5 werden die Worte „anderer Gruppen“ durch die Worte „der anderen Gruppe“ ersetzt.
8. In § 21 Satz 5 werden die Worte „Arbeiter und Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
9. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
10. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeslossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.“
11. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
12. In § 29 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Dabei ist die Gruppe zu berücksichtigen, der der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.“
13. § 31 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
14. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Angelegenheiten, die nur eine im Personalrat vertretene Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“
- 14a. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Beteiligung der Frauenvertreterin
und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Frauenvertreterin hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen. Sie hat den Personalrat bei der Förderung der Eingliederung und beruflichen Entwicklung Schwerbehinderter zu beraten und zu unterstützen.“
15. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“
16. In § 42 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Arbeiter und Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
17. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Finanzämter,“.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 4 bis 6.
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Dienststellen nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1.“
18. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Versetzungen und Ausschreibungen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist der Gesamtpersonalrat zuständig.“
19. In § 60 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.
20. § 61 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „26. Lebensjahr“ durch die Angabe „27. Lebensjahr“ ersetzt.
21. In § 68 Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
22. § 70 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen, an denen auch die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin teilnehmen können, zusammentreten.“
23. In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.“
24. In § 74 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und der Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern“ gestrichen.
25. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten, in den in § 87 Nr. 1 und 8 genannten Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die in ihrer Tätigkeit zeitlich überwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes ausüben, sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und § 88 genannten Angelegenheiten der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, für den Rechnungshof und für den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entscheidet anstelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofs oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“
26. § 82 Abs. 5 wird aufgehoben.
27. § 83 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.“
28. § 85 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
„13. Einführung und Anwendung
a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen,
b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.“
- c) In Absatz 2 werden die Nummern 8 bis 10 wie folgt gefasst:
„8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,
9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind,
10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind.“
29. § 87 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift „Angestellte und Arbeiter“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmer“.
b) Die Worte „Angestellten und Arbeiter“ werden durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
30. In § 89 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
31. In § 90 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:
„9. Einstellung von Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden, für eine Dauer von bis zu neun Monaten,
10. Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.“
32. In § 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
33. §§ 99a und 99b werden aufgehoben.
- 33a. § 99c wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Worte „zwei Jahre“ jeweils durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.
34. Es wird folgender § 99d eingefügt:
„§ 99d
Sondervorschriften für Schulen
(1) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin findet eine unverzügliche Unterrichtung des Personalrates statt.
(2) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 9. Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Beschluss des Personalrates ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. Der zuständige Personalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Personalrates besteht, die vom Personalrat benannt werden. Lehnt der zuständige Personalrat Einstellungen ab, ist innerhalb von einem Arbeitstag eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 I. Alternative und Nr. 2 I. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt hier eine Einigung innerhalb von einem Arbeitstag nicht zustande, ent-

scheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.

(3) Auf Verträge nach den Absätzen 1 und 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.“

35. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
„9. jedes Finanzamt.“
- b) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die neuen Nummern 13 bis 21.
- c) In Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 22 angefügt:
„22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.“
- e) Es wird folgende Nummer 23 angefügt:
„23. das Landesverwaltungsamt Berlin.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

(1) Die nach bisherigem Recht geltenden Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Artikel I Nr. 1 Buchstaben a und b, 2, 6, 7 Buchstabe b, 8, 11 Buchstabe a, 12, 14, 16, 28 Buchstabe a und 29 gilt erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Amtszeit des nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 PersVG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildeten Gesamtpersonalrats endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Für die Wahl des Personalrats des Landesverwaltungsamtes Berlin bestellt der Personalrat der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 1 PersVG und nimmt die Aufgaben dieses Personalrats bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nr. 35 Buchstabe e am 1. Oktober 2008 und Artikel I Nr. 20 Buchstaben a und b am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe Lehmann-Brauns

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Gesetz

zur Zusammenführung von Fachhochschulen

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHVR – Eingliederungsgesetz)

§ 1

Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird zum 1. April 2009 (Eingliederungszeitpunkt) in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin eingegliedert. Die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“.

(2) Die zum Eingliederungszeitpunkt an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin immatrikulierten Studierenden sind ab diesem Zeitpunkt an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin immatrikuliert. Sie führen ihr Studium nach den für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort, die als Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin weitergelten.

(3) Die bisherigen Fachbereiche der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleiben ab dem Eingliederungszeitpunkt als Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bestehen. Die Satzungen der Fachbereiche der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin gelten als Satzungen der

Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin fort. Eine Ausgliederung des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst aus der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird durch die Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin nicht ausgeschlossen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung über die künftige Organisation des Studiengangs Polizeivollzugsdienst ist die derzeitige Organisationsstruktur von Forschung und Lehre des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst beizubehalten. Bei einer Eingliederung des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst in eine Einrichtung eines anderen Bundeslandes wird das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche Personal gemäß § 123 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in die aufnehmende Einrichtung versetzt werden.

(4) Die Amtszeit und das Dienstverhältnis des Rektors der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin enden am 31. März 2009.

(5) Der Prorektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleibt nach der Eingliederung der Hochschule in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin als weiterer Prorektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Amt, bis eine Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erstmals bestellt ist.

(6) Die hauptberufliche Frauenbeauftragte der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin wird ab dem Eingliederungszeitpunkt hauptberufliche Frauenbeauftragte der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für den Geschäftsbereich der früheren Fachhochschule für Wirtschaft Berlin. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin wird ab dem Eingliederungszeitpunkt hauptberufliche Frauenbeauftragte der Hoch-

schule für Wirtschaft und Recht Berlin für den Geschäftsbereich der früheren Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

§ 2

Überleitung des Personals

(1) Die an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin tätigen Beamten und Beamtinnen treten zum Eingliederungszeitpunkt in den Dienst der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über. Der Übergang ist jedem Beamten und jeder Beamtin persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen.

(2) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt zum Eingliederungszeitpunkt in die mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin schriftlich mitzuteilen. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird die von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin nach tarifrechtlichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten und Bewährungszeiten weiter berücksichtigen. Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für an die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin abgeordnete Dienstkräfte.

(4) Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25) als Lehrkräfte auf Zeit bestellt waren, verbleiben auf Dauer an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) geltenden Fassung. Sie gehören der Gruppe nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Hochschulgesetzes an.

§ 3

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den Mitgliedern der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin nach den Wahlbestimmungen der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein gemeinsamer Akademischer Senat gewählt. Die Mitgliederzahl richtet sich nach § 60 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes. Über den Vorsitz stimmen sich die Leiter beider Hochschulen ab. Der gemeinsame Akademische Senat hat die Eingliederung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorzubereiten, soweit akademische Angelegenheiten betroffen sind. Insbesondere hat er über die künftigen zentralen Satzungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu befinden. Nach dem Eingliederungszeitpunkt übernimmt er bis zur Wahl eines Akademischen Senats der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die Aufgaben des Akademischen Senats dieser Hochschule sowie die Aufgaben des Gremiums, das zum Eingliederungszeitpunkt die Aufgaben des Konzils nach § 63 des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Grundordnung. Die Amtszeit des Akademischen Senats und des Gremiums der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin, das die Aufgaben des Konzils nach § 63 des Berliner Hochschulgesetzes wahrnimmt, enden mit dem Eingliederungszeitpunkt.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des gemeinsamen Akademischen Senats konstituieren sich die bestehenden Wahlausschüsse der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin zu einem gemeinsamen Wahlausschuss. Der gemeinsame Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den nach den Grundordnungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorgesehenen Kuratorien in einer gemeinsamen Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Grundordnung beschlossen. Der Entwurf wird von den beiden Hochschulleitungen erarbeitet. Er

kann Abweichungen im Sinne des § 7a des Berliner Hochschulgesetzes vorsehen. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des gemeinsamen Akademischen Senats. Die Regelungen zum Verfahren des § 7a Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes finden nur insoweit Anwendung, als die Zulassung von Abweichungen von den dort genannten Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Bestätigung der Grundordnung nach § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes erfolgt. Satz 5 gilt entsprechend für Änderungen der Grundordnung bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 7a des Berliner Hochschulgesetzes. Die Grundordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(4) Bis zur Wahl oder Bestellung eines Kuratoriums der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nehmen die Kuratorien nach Absatz 3 Satz 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin dessen Aufgaben gemeinsam wahr. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Amtszeit der neu zu wählenden zentralen Gremien und der Fachbereichsräte beginnt am 1. Oktober 2009. Die Organe der Fachbereiche der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin bleiben bis dahin im Amt.

§ 4

Rechtsübergang

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt zum Eingliederungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, einschließlich derer aus dem Hochschulvertrag, ein. Das bewegliche Eigentum der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin geht in das der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin über.

§ 5

Studierendenschaften

(1) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von den allgemeinen Studentenausschüssen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein paritätisch besetzter gemeinsamer Ausschuss gebildet, der die Eingliederung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in die der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vorzubereiten hat. Insbesondere hat der gemeinsame Ausschuss den Entwurf einer Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu erarbeiten. Der Entwurf der Satzung ist von den Studentenparlamenten beider Hochschulen in einer gemeinsamen Sitzung nach den Wahlbestimmungen der Studierendenschaft der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. In der Satzung ist zu regeln, bis zu welchem Termin die Organe der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu wählen sind. Die Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Ab dem Eingliederungszeitpunkt nehmen die bisherigen Organe der Studierendenschaften der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ihre Aufgaben bis zu einer Neuwahl gemeinsam wahr.

Artikel II

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „13. Abschnitt **Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege**“ wird ersetzt durch die Angabe „13. Abschnitt **Laufbahnstudiengänge**“.
 - b) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst: „§ 122 Laufbahnstudiengänge“.
 - c) Die Angabe „§ 130 Übergangsregelungen für das Personal der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ wird aufgehoben.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die
- Freie Universität Berlin,
 - Humboldt-Universität zu Berlin,
 - Technische Universität Berlin,
 - Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung,
- Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“.

Staatliche Fachhochschulen sind die

- Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin.

Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.“

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege die Lehrkräfte auf Zeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft“ durch die Worte „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

4. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „Technische Fachhochschule und die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft“ durch die Worte „Beuth-Hochschule für Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ ersetzt.

5. In § 57 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 2, § 62 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 werden die Worte „Technische Fachhochschule“ jeweils durch die Worte „Beuth-Hochschule für Technik Berlin“ ersetzt.

6. In § 64 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ durch die Worte „Alice-Salomon – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin“ ersetzt und die Worte „sowie an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ein Vertreter oder eine Vertreterin des Rats der Bürgermeister und ein Bürgerbeauftragter oder eine Bürgerbeauftragte“ gestrichen.

7. Nach § 121 wird die Angabe „Dreizehnter Abschnitt Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „Dreizehnter Abschnitt **Laufbahnstudiengänge**“ ersetzt.

8. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Dasselbe gilt auch für die Ausbildung von Beamten und Beamtinnen in Laufbahnen des Bundes und anderer Bundesländer.

(2) Die internen Studiengänge sind nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften anderer Bundesländer durchzuführen und abzuschließen.

Auf die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zu den internen Studiengängen findet § 11 entsprechend Anwendung; § 2 Abs. 7 Satz 2 findet auf diese Studiengänge keine Anwendung.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht für interne Studiengänge nimmt abweichend von § 89 Abs. 1 und 2 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin wahr.

(4) Studienordnungen für interne Studiengänge sowie Studien- und Prüfungsordnungen für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen abweichend von § 24 Abs. 4 und § 31 Abs. 4 der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde, die sich auf Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) An den Sitzungen der Gremien der Fachbereiche, die interne Studiengänge anbieten, können Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde mit Rederecht zu den Angelegenheiten der internen Studiengänge teilnehmen. Sie sind zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung ausschließlich oder überwiegend Lehrveranstaltungen in internen Studiengängen vorsieht, ist im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin zu entscheiden.

(7) Die Lehraufträge für die internen Studiengänge erteilt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.

(8) Die jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Hochschulen, an denen Fachbereiche mit internen Studiengängen bestehen, die Durchführung besonderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als staatliche Angelegenheit übertragen. Absatz 3 gilt entsprechend.

9. § 130 wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ durch die Worte „interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ durch die Worte „interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe 14 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –“ und „– der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin –“ gestrichen. Der Funktions-

zusatz „– der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – ‚Alice Salomon‘ –“ wird durch den Funktionszusatz „– der ‚Alice Salomon‘ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –“ ersetzt.

- b) In Besoldungsgruppe 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschuldirektor“ und dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe –“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin –“ eingefügt.
- c) In Besoldungsgruppe 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „– der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Technischen Fachhochschule Berlin –“ durch die Funktionszusätze „– der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –“ und „– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin –“ ersetzt.
2. In Besoldungsgruppe 14 der Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) wird vor der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Oberrat“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –“ eingefügt.
3. In Besoldungsgruppe 2 der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin“ gestrichen.

Artikel V

Überleitungsvorschriften

Der am 1. April 2009 im Amt des Kanzlers der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe A 15 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit dem Funktionszusatz „– der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin –“.

Artikel VI

Inkrafttreten

Artikel I dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Die Artikel II bis V treten am 1. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Zweites Gesetz

zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nummer 5.1 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. März 2005 (GVBl. S. 196), wird wie folgt gefasst:

- | | | |
|-------|--|------------|
| „5.1 | Bestellung zum Notar | |
| 5.1.1 | Bestellung zum Notar gemäß § 12 der Bundesnotarordnung | 1 600 Euro |
| 5.1.2 | Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar | 1 400 Euro |
| 5.1.3 | Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag. Die Gebühr nach 5.1.2 ermäßigt sich auf | 700 Euro |
- In besonderen Fällen ist eine weitere Ermäßigung möglich.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes*)

Vom 17. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes

Das Berliner Naturschutzgesetz in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ die Worte „und bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der Landschaftsplanung ergeben, sind von den zuständigen Behörden zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 sind mit der Annahme der Landschaftsplanung auf der Grundlage der Angaben in der Begründung festzulegen.

(9) Bei der Aufstellung oder Änderung der Landschaftsplanung ist eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Die in der Landschaftsplanung enthaltene Begründung erfüllt die Funktion eines Umweltberichts nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist. Dabei sind in die Angaben nach Absatz 4 die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

aufzunehmen.

(10) Wird die Landschaftsplanung nur geringfügig geändert oder legt sie Nutzungen kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, kann auf die Umweltprüfung nach Absatz 9 Satz 1 verzichtet werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Landschaftsplanung oder die Änderung der Landschaftsplanung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fest. Es legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Um-

fangs und Detaillierungsgrads der in die Begründung aufzunehmenden Angaben unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird, fest. Unterbleibt die Strategische Umweltprüfung gemäß § 3 Abs. 10, ist dies frühzeitig festzustellen und einschließlich der dafür wesentlichen Gründe im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die neuen Absätze 3 bis 7.

- c) Die neuen Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats stellt den Entwurf des Landschaftsprogramms auf. Es übermittelt den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie den nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Mitwirkung befugten Vereinen den Entwurf des Programms einschließlich der Begründung und holt deren Stellungnahmen ein. Für die Abgabe der Stellungnahmen setzt es eine Frist von einem Monat.

(4) Der Entwurf des Landschaftsprogramms einschließlich der Begründung und weitere umweltbezogene Unterlagen, deren Einbeziehung die Behörde für zweckmäßig erachtet, sind für die Dauer eines Monats durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach Absatz 3 Beteiligten sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

- d) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Landschaftsprogramm sind zur Einsicht beizufügen:

1. eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in das Programm einbezogen wurden und aus welchen Gründen das Programm nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie
2. eine Aufstellung der gemäß § 3 Abs. 8 festgelegten Überwachungsmaßnahmen.“

3. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Dabei soll geprüft werden, ob der mit den Festsetzungen verfolgte Zweck mit zumutbarem Aufwand und gleichem Erfolg auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 9 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Das Bezirksamt legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fest. Es legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in die Begründung aufzunehmenden Angaben unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, fest. Unterbleibt die Strategische Umweltprüfung gemäß § 3

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

Abs. 10, ist dies frühzeitig festzustellen und einschließlich der dafür wesentlichen Gründe im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

(3) Die untere Naturschutzbehörde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben (Anhörung). Öffentliche Darlegung und Anhörung sollen in geeigneter Weise und möglichst frühzeitig erfolgen; dabei sollen auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden. Soweit verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, soll die untere Naturschutzbehörde diese aufzeigen. Führt die Anhörung zu einer Änderung der Planung, so findet keine erneute Anhörung statt, sondern es schließt sich das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 10 an.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Das Bezirksamt kann beschließen, von der Anwendung des Absatzes 3 abzusehen, wenn ein Landschaftsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

(5) Die untere Naturschutzbehörde entwirft den Landschaftsplan. Sie übermittelt den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie den nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Mitwirkung befugten Vereinen den Entwurf des Plans einschließlich der Begründung und holt deren Stellungnahmen ein. Für die Abgabe der Stellungnahmen setzt sie eine Frist von einem Monat.

(6) Der Entwurf des Landschaftsplans ist mit Begründung und weiteren umweltbezogenen Unterlagen, deren Einbeziehung zweckdienlich ist, für die Dauer eines Monats vom Bezirksamt öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen; unabhängig davon sind sie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach Absatz 5 Beteiligten sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

(7) Das Bezirksamt prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und wägt diese ab. Es legt nach Beschlussfassung den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Landschaftsplans der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor und teilt das Ergebnis mit. § 7 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

(8) Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung zeigt das Bezirksamt den Landschaftsplan der zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Bezirksamt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige schriftlich zu beanstanden. Entsprechend der Beanstandung ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 erneut durchzuführen; das Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Sobald die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Absatz 8 Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist, setzt das Bezirksamt durch Beschluss den Landschaftsplan als Rechtsverordnung fest. Der Landschaftsplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Bei ihrer Verkündung bedarf es der Wiedergabe des Landschaftsplans jedenfalls insoweit, als er Gebote und Verbote sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände enthält. In der Rechtsverordnung ist anzugeben, wo er und die zu ihm gehörende Begründung eingesehen werden können und wo über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden kann. Dem Landschaftsplan sind zur Einsicht beizufügen:

1. eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlich-

keits- und Behördenbeteiligung in den Plan einbezogen wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie

2. eine Aufstellung der gemäß § 3 Abs. 8 festgelegten Überwachungsmaßnahmen.

(10) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 9 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

(11) Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Landschaftsplans, der den Mindestanteil naturwirksamer Flächen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor) festsetzt, haben die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, sofern die Errichtung oder Änderung nicht gemäß § 62 der Bauordnung für Berlin verfahrensfrei ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bezirksamt legt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fest. Es legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in die Begründung aufzunehmenden Angaben unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, fest. Unterbleibt die Strategische Umweltprüfung gemäß § 3 Abs. 10, ist dies frühzeitig festzustellen und einschließlich der dafür wesentlichen Gründe im Amtsblatt für Berlin sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 7.

d) Die neuen Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die untere Naturschutzbehörde entwirft den Landschaftsplan. Sie übermittelt den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie den nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Mitwirkung befugten Vereinen den Entwurf des Plans einschließlich der Begründung und holt deren Stellungnahmen ein. Für die Abgabe der Stellungnahmen setzt sie eine Frist von einem Monat.

(5) Der Entwurf des Landschaftsplans ist mit Begründung und weiteren umweltbezogenen Unterlagen, deren Einbeziehung zweckdienlich ist, für die Dauer eines Monats vom Bezirksamt öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen; unabhängig davon sind sie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Das Verfahren nach Satz 1 bis 3 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 4 durchgeführt werden.“

e) Im neuen Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 9 Satz 4 und Abs. 10“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 9 Satz 4 und 5 und Abs. 10“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung

(1) Wird das Landschaftsprogramm oder ein Landschaftsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 12 sinngemäß.

(2) Wird die Landschaftsplanung nur geringfügig geändert oder legt sie nur Nutzungen kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene fest und lässt die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, können Landschaftsplan oder Landschaftsprogramm in einem vereinfachten Verfahren geändert oder ergänzt werden, indem

1. an Stelle der Beteiligung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 5 Satz 2 den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sowie den nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Mitwirkung befugten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und
2. an Stelle der öffentlichen Auslegung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 1 den durch die Änderungen Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können gleichzeitig durchgeführt werden. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach § 7 Abs. 7 Satz 1 ist bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erforderlich; die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung gibt in diesem Fall den Beschluss des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt.“

7. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Verhältnis zum Baurecht, Ausnahmen

(1) Für das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht gilt § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist eine Grundfläche auf rechtlich zulässige Weise baureif hergestellt oder für eine sonstige Nutzung vorbereitet worden und haben die Verursacher dies der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege angezeigt, sind die Vorschriften über die Eingriffsregelung auf das geplante Vorhaben für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht mehr anzuwenden. In der Anzeige nach Satz 1 ist der Zustand der Grundfläche zu dokumentieren.“

8. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „umfangreichen“ gestrichen.
9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Zeit vom 1. März bis 30. September“ durch die Worte „Fortpflanzungszeit vom 1. März bis 31. August“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 steht der ordnungsgemäßen Nutzung oder Verbesserung des Bodens sowie der ordnungsgemäßen Tierseuchen- und Schädlingsbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden und nicht besondere Schutzvorschriften bestehen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gilt nicht für gesetzlich oder behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigem Grund nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit

gleichem Erfolg durchgeführt werden können, insbesondere Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gelten auch nicht für Maßnahmen, die im Einzelfall nach Art und Umfang den Schutzzweck des § 27 Abs. 1 nicht beeinträchtigen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

10. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzverordnung zusätzlich eine Befreiung nach § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, entscheidet die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege auch über diese Befreiung.“

11. § 43a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „Schutz- und Pflegemaßnahmen“ durch die Worte „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird der zweite Satzteil wie folgt gefasst:
„wenn der auf die Maßnahme zurückzuführende finanzielle Aufwand nicht über das bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß hinausgeht und eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks nicht eintritt.“

Artikel II

Änderung des Verwaltungsreformgesetzes

Artikel XI Abs. 2 des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241), das durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel III

Neufassung des Berliner Naturschutzgesetzes

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Naturschutzgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. Uwe Lehmann-Brauns

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

**Verordnung
über die Untersuchungen
durch den öffentlichen Gesundheitsdienst
in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin**

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.

(2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.

(4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.

(5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Der Träger der Tageseinrichtung stellt dem Gesundheitsamt eine Liste mit den in der Tageseinrichtung betreuten Kindern unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in die Untersuchungen und in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.

(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2

Umfang und Inhalt der Untersuchungen

(1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.

(2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:

1. die Untersuchung der Mundhöhle,
2. die Erhebung des Zahnstatus,
3. eine Kariesrisikodiagnostik und
4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.

Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:

1. eine Ernährungsberatung,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.

(4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r

Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Verordnung
über die Erhebung von Entgelten
für die Inanspruchnahme von Leistungen
im Rahmen der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 869), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859), werden Entgelte nach diesen Vorschriften und dem anliegenden Verzeichnis der Tarifstellen erhoben.

§ 2

Schuldner, Gläubiger

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten trifft den Besitzer oder die Besitzerin tierischer Nebenprodukte.

(2) Die Entgelte werden durch das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen erhoben.

(3) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

(4) Das mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragte Unternehmen ist berechtigt, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

§ 3

Auslagen

Kosten, die durch Öffnung, Entfernung und Beseitigung von Umhüllungen oder Verpackungen entstehen, sind durch den Besitzer oder die Besitzerin zu tragen. Diese richten sich nach dem Zeitaufwand für die Entpackung und den Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial.

§ 4

Ermäßigung, Befreiung

(1) Im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung kann im Einzelfall eine Entgeltermäßigung gewährt werden.

(2) Entgeltfrei ist die Beseitigung von Tierkörpern, auch freilebendem Wild und Fischen, nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Tierkörperbeseitigung vom 20. November 2006 (GVBl. S. 1096) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2008

Senatsverwaltung für
Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Katrin L o m p s c h e r

Anlage

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

I. Beseitigung von Material der Kategorie 1

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 1 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 TierNebG werden folgende Entgelte erhoben:

A Tierkörperteile der Kategorie 1 und Tierkörperteile aus Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtungen, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen wurde sowie Versuchstiere

109	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je	19
110	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	29
111	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	55
112	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	210

B Tierkörper der Kategorie 1

120	Beseitigung von Rindern ab 12 Monaten	je Stück		90
121	Beseitigung von Schafen ab 12 Monaten	je Stück		9
122	Beseitigung von Ziegen ab 12 Monaten	je Stück		9

Zu den unter A und B aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 25 € berechnet.

C Heimtiere und Versuchstiere

130	Beseitigung von Heimtieren aus Tierarztpraxen	je Stück		20
		je Anfahrt		12,50
131	Beseitigung von Heimtieren aus privaten Haushalten	je Stück		20
		je Anfahrt		25
132	Beseitigung von Heimtieren bei Einlieferung in die Sammelstelle(n) des Unternehmers	je Stück		20
133	Beseitigung von Hamstern, Mäusen, Kanarienvögeln, kleinen Versuchstieren	je kg		0,40
		je Anfahrt		25

Die Kosten für erforderliches Verpackungsmaterial werden gesondert berechnet.

134	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	29
135	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	55

Zu den unter 134 und 135 aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt jeweils 25 € berechnet.

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
-------------	----------	----------------------------

II. Beseitigung von Material der Kategorie 2

Für die Beseitigung von Material der Kategorie 2 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 TierNebG werden folgende Entgelte erhoben:

A Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse

Für die Beseitigung

- ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltene ehemalige Lebensmittel, soweit nicht als Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der VO (EU) 1774/2002 einzustufen,
- von Tierkörpern,
- von Tierkörperteilen und Erzeugnissen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der VO (EU) 1774/2002, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den mit der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beauftragten Unternehmen nicht unmittelbar zugeführt werden,

wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Entgelte der Beseitigung betragen:

209	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	40 l	je	19
210	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	29
211	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	55
212	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	1,1 cbm	je	210

B Tierkörper

220	Beseitigung von Pferden und Eseln,	je Stück		200
221	Beseitigung von Fohlen und Ponys,	je Stück		100
222	Beseitigung von Rindern unter 12 Monaten,	je Stück		69
223	Beseitigung von Kälbern,	je Stück		27,50
224	Beseitigung von Schafen und Ziegen unter 12 Monaten,	je Stück		9
225	Beseitigung von Schaf- und Ziegenlämmern,	je Stück		6,50
226	Beseitigung von Sau/Eber,	je Stück		45
227	Beseitigung von Schweinen über 50 kg,	je Stück		27,50
228	Beseitigung von Schweinen bis 50 kg,	je Stück		12,50
229	Beseitigung von Ferkeln bis 20 kg,	je Stück		6,50
230	Beseitigung von Geflügel,	je Stück		6,50
231	Beseitigung von Wild über 50 kg,	je Stück		82,50
232	Beseitigung von Wild bis 50 kg,	je Stück		37,50

Tarifstelle	Leistung	Entgelt zzgl. MwSt. (€)
240	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*:	120 l je 60
241	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*:	240 l je 105
242	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters*:	1,1 cbm je 330

* Werden Tierkörper der Tarifstellen 222-230 mittels oben genannter Systembehälter beseitigt, gilt 1/3 des ausgewiesenen Preises.

Neben den genannten Entgelten zu A und B werden zusätzlich 25 € Anfahrtspauschale berechnet.

III. Beseitigung von Fischen

Für die Beseitigung von Fischen, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Landesfischereigesetzes (LFischScheinG) in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Nummer 79d der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), abgefischt werden, werden folgende Entgelte erhoben:

309	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	120 l	je	20
310	Bereitstellung u. Entleerung eines Systembehälters:	240 l	je	30

Zusätzlich werden 25 € Anfahrtspauschale berechnet.

Bei Abgabe der Fische in der Sammelstelle des Unternehmers, Lahnstraße 31, wird keine Anfahrtspauschale berechnet.

IV. Sonder- und Einzelbeseitigungen

Die durch die zuständige Behörde angewiesenen Sonder- und Einzelbeseitigungen an Sonn- und Feiertagen sowie beauftragte Einzelentsorgungen außerhalb der regelmäßigen Touren werden nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

410	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 7,5 t	40
411	Fahrtkosten für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t	78

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Berichtigung
der Verordnung über die Veränderungssperre 2-19/17
vom 25. Juni 2008

Die Bezeichnung des Grundstücks in § 1 der Verordnung über die Veränderungssperre 2-19/17 vom 25. Juni 2008 (GVBl. S. 169) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Satz 1 lautet die Grundstücksbezeichnung nach dem Wort „Grundstück“ wie folgt:

„Karl-Marx-Allee 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, Straße der Pariser Kommune 43, Koppenstraße 31 (teilweise), 32, 33“.

Berlin, den 11. Juli 2008

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Dr. Franz S c h u l z

Bezirksbürgermeister